

*Was du erfahren
in vielen Jahren,
sollst du bewahren
als deinen Schatz.
Er kann dir nützen
und dich beschützen
ein Leben lang.*

(Wolfgang Lörzer 1950)

Liebe Mitglieder,

unser Rundbrief hat Jubiläum! Wir feiern 30 Jahre aktuelle Informationen, gesammelt in kurzen, knappen Rundbriefen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Landkreis Neunkirchen. Wir freuen uns sehr, dass dieses Format noch immer Anklang findet und von Ihnen geschätzt wird, damit Sie im Betreuungsrecht in ihrer Tätigkeit auf dem Laufenden bleiben.

Herzliche Grüße,
das Team des SKFM Neunkirchen.

Darf die Post nun an BetreuerInnen geschickt werden oder doch nicht?

Einige Krankenkassen und Banken vertreten die Ansicht, dass BetreuerInnen die Post nur dann zugestellt werden darf, wenn im Beschluss und Betreuerausweis der Aufgabenkreis „Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post“ nach §1815 Abs. 2 Nr. 6 aufgeführt ist. Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes beschreibt die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses. Damit ist gemeint, dass verschlossene Briefe und andere verschlossene Schriftstücke, die an einen Dritten gerichtet sind, nicht geöffnet werden dürfen und man sich auch nicht auf andere Art und Weise durch die Anwendung technischer Mittel Kenntnis von deren Inhalten verschaffen darf. §1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB ist so zu verstehen, dass BetreuerInnen durch den Aufgabenkreis „Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post“ von dieser Beschränkung des Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes befreit werden und die Post, welche an den Betreuten adressiert ist, öffnen,

entgegennehmen und anhalten dürfen. Nicht davon betroffen ist Post, welche von Dritten direkt an BetreuerInnen versendet wird. Grundlage dazu bilden zwei Annahmen: 1. ist davon auszugehen, dass BetreuerInnen nur in den Bereichen agieren, welche vom Betreuungsgericht festgelegt sind und 2. sind diese vom Betreuungsgericht festgelegt und im Betreuerausweis aufgeführt, weil die Betreuten nicht in der Lage sind, sich selbstständig darum zu kümmern. Daher fällt die Kommunikation Dritter mit BetreuerInnen in direkter Linie nicht unter das Briefgeheimnis. Hierfür liegt die Legitimation in der Benennung des jeweiligen Aufgabenkreises im Beschluss und Betreuerausweis. Beispiel 1: Damit Krankenkassen mit BetreuerInnen kommunizieren dürfen, muss der Aufgabenkreis „Gesundheitsorge“ und am besten zusätzlich „Ämter, Behörden und Versicherungen“ aufgeführt sein. Beispiel 2: Damit Banken mit BetreuerInnen kommunizieren dürfen, muss der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ aufgeführt sein. Beispiel 3: Damit die Post von Betreuten an BetreuerInnen umgeleitet werden darf, muss der Aufgabenkreis „Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post“ enthalten sein. Bei weiteren Fragen zu diesem Thema dürfen Sie uns gerne kontaktieren oder Sie kommen zu unseren Treffen im neuen Jahr.

Ummeldung von Betreuten beim Umzug

Zieht eine betreute Person um, muss nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) binnen zwei Wochen die Ummeldung bei der Meldestelle des neuen Wohnortes erfolgen. Der neue Vermieter bzw. die Einrichtung, in die die betreute Person eingezogen ist, muss hierzu eine Wohnungsgeberbescheinigung ausstellen, die der Meldebehörde vorgelegt werden muss. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, haben die Leiter der Einrichtungen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen (§ 32 MG). Ist für die Person ein BetreuerIn mit dem

Aufgabenbereich der Aufenthaltsbestimmung bestellt, **muss** die Ummeldung durch den Betreuer/die Betreuerin erfolgen. Ist der Betreuer/die Betreuerin nicht für Aufenthaltsbestimmung, aber für den Aufgabenbereich Ämter und Behörden bestellt, so **kann** er/sie die Ummeldung vornehmen.

Eine Besonderheit gibt es bei betreuten Personen, die beim Wechsel in eine Pflegeeinrichtung noch im Besitz eines eigenen Hauses bzw. Wohnung sind und dort auch noch gemeldet sind. Hier entfällt nach § 32 BMG die Pflicht zur Ummeldung, sofern sich der gemeldete Wohnsitz im Inland befindet.

Vorsorgefrühstück - neue Veranstaltungsreihe

Am 17. März haben wir in Kooperation mit der Katholischen Erwachsenenbildung und dem Momentum – Kirche am Center eine neue Veranstaltungsreihe gestartet. Die Idee ist, in gemütlicher Atmosphäre wichtige und interessante Themen zu besprechen. Gestartet sind wir mit dem Thema „*Patientenverfügung - Was passiert, wenn der Notarzt kommt*“. Als Experten konnten wir Herrn Andreas Frank gewinnen, der unter anderem Geriater, Palliativ- und Notfallmediziner ist. Nach einem inhaltlichen Impuls wurde das Thema bei Kaffee und Imbiss an den Tischen mit den insgesamt 24 TeilnehmerInnen weiter vertieft. Das nächste Vorsorgefrühstück findet am 27. Mai wieder im Momentum zum Thema Vorsorgevollmacht statt. Als Experte steht uns Justizrat Notar Dr. Matthias Beck zur Verfügung. Die Veranstaltungsreihe soll dann im zweiten Halbjahr fortgeführt werden.



Mitgliederversammlung

An dieser Stelle möchten wir nochmal an unsere Mitgliederversammlung am 21. April um 17.30 Uhr erinnern. Sie findet in Neunkirchen in der RH Seniorenresidenz statt. Frau Schneider (Pflegedienstleitung) wird dabei die Einrichtung mit ihrem Angebot vorstellen.

Abgabe von Anträgen, Berichten und anderen wichtigen Schriftstücken

Aus unseren Erfahrungen aber auch den Erfahrungen der ehrenamtlichen Betreuer ergibt sich die Notwendigkeit, dass Anträge, Berichte und andere wichtige Dokumente und Unterlagen entweder per Einschreiben versendet werden oder persönlich bei den entsprechenden Stellen abgegeben werden sollten. Hierbei sollte dann darauf geachtet werden, dass das Schriftstück mit dem Eingangsstempel versehen wird. Der persönliche Einwurf von Schriftstücken bei Ämtern, Behörden und Gerichten sollte von einem Dritten bezeugt werden. Zum Nachweis der Fristwahrung sind daher diese Vorgehensweisen zu empfehlen. Eine weitere Möglichkeit der sicheren Zustellung von wichtigen Schriftstücken besteht bei der Nutzung des „elektronischen Behördenpostfaches“. Hierzu wird es beim nächsten Erfahrungsaustausch am 27.4. im Haus Hubwald genauere Informationen geben.

Herzlich Willkommen allen neuen Mitgliedern

Birgit Weis, Helmut Galenczowski, Ute Fritz-Weiland, Patrick Weydmann und Anja Weiland

Herzlichen Glückwunsch allen, die 40, 50, 60, 70, 80 und 90 Jahre alt geworden sind bzw. in diesem Monat noch werden.

Februar: Melitta Daschner, Dorothee Finkler, Christina Limbach, Sonja Zeyer, Rudolf Eichhorn

März: Anette Grobler, Margit Oliberius, Jörg Panter

April: Stephanie Baltes-Sendrowski, Petra Weingardt

Redaktion: Nina Heinrich, Birgit Langenbahn, Martin Eisenbeis; Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen
www.skfm-nk.de